

## Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016

Für die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, deren Strafende nach Verbüßung einer Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe in die Weihnachtszeit 2016 fällt, hat die Justizbehörde auf der Grundlage der diesjährigen Entscheidung der Senatskommission für Gnadenangelegenheiten folgende Regelung getroffen:

1. Strafgefangene, die eine von einem Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg verhängte zeitige Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sich seit dem 21.09.2016 ununterbrochen in Haft befinden und deren Strafende in die Zeit vom 24.11.2016 bis zum 06.01.2017 fällt oder die in diesem Zeitraum aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 WStG, § 88 JGG vorzeitig zu entlassen sind, können ab dem 23.11.2016 aus der Strafhaft entlassen werden.

Bei der Ermittlung des Strafendes bleibt eine Vorverlegung des Entlassungstermins insbesondere durch Anrechnung von Freistellungszeiten unberücksichtigt.

Der im Gnadenwege ggf. festgelegte Entlassungstag kann nach § 40 Abs. 5 HmbStVollzG nicht durch Anrechnung von Freistellungstagen vorverlegt werden.

2. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
  - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind oder bei denen fürsorgliche Gründe entgegenstehen,
  - b) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 06.01.2017 hinausgehender Vollzug vorgemerkt ist (beispielsweise Anschlussvollstreckung, Untersuchungs-, Abschiebe- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung),
  - c) bei denen die Vollzugsanstalt oder Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
  - d) die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Strafe verbüßen, um den Eintritt von Führungsaufsicht nach § 68f. Abs. 1 StGB nicht zu verhindern.
3. Von einer vorzeitigen Entlassung können diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen werden,
  - a) die eine Strafe verbüßen, die wegen Drogenhandels i.S. des § 29 Abs. 3 BtMG, § 29a BtMG, grober Gewalttätigkeit oder anderer schwerwiegender Delikte verhängt worden ist, insbesondere wenn eine positive Prognose für das künftige Legalverhalten nicht vorliegt,

- b) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
- c) gegen die in der Strafhaft nach dem 30.06.2016 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
- d) die nach dem 30.06.2016 entwichen waren oder von Urlaub, Ausgang oder Freigang oder einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind,
- e) die im unter Ziffer 1 genannten Zeitraum oder vorher nach § 57 StGB durch die Strafvollstreckungskammer hätten entlassen werden können, die aber keinen entsprechenden Antrag gestellt haben oder deren entsprechender Antrag von der Strafvollstreckungskammer abgelehnt wurde,
- f) die aufgrund sonstiger besonderer Umstände als gnadenunwürdig erscheinen.

Die Justizbehörde bittet die Justizvollzugsanstalten darum, alle Verurteilten, deren Entlassungstag in die festgesetzte Zeit um Weihnachten 2016 fällt, von der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, Gnadengesuche bei der Anstaltsleitung einzureichen. Die Gesuche sind mit einer Stellungnahme der JVA direkt an die

**Staatsanwaltschaft Hamburg**  
– als Vollstreckungsbehörde –

zu richten. Die Gesuche sind **nicht zuerst Justizbehörde, Abteilung J2 – Gnadenangelegenheiten und Opferschutz** – zu übermitteln, da ihre Bearbeitung dadurch nur unnötig verzögert wird.

Von der Staatsanwaltschaft werden die Gesuche unverzüglich unter Beifügung des V-Heftes und ggf. des StVK-Heftes (Rechtskraftvermerke der Beschlüsse nach § 57 StPO bzw. § 88 JGG sind nicht erforderlich) der

**Justizbehörde,**  
**Abteilung J2**  
**- Gnadenangelegenheiten und Opferschutz -**  
**- Eilsache / Weihnachtsamnestie -**

vorgelegt.

Die Stellungnahme der JVA bedarf – soweit ein Gnadenerweis befürwortet wird – keiner besonderen Begründung; es sind lediglich die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft und die aktuelle Entlassungsanschrift anzugeben. Es wird gebeten, den anliegenden Vordruck zu benutzen. Das aktuelle Personal- und Vollstreckungsblatt ist beizufügen.

Fallen Gnadengesuche und Entscheidung gemäß § 57 StGB bzw. § 88 JGG zusammen, ist regelmäßig ein längerer Vorlauf erforderlich, bis über das Gnadengesuch entschieden werden kann. Die gerichtlichen Entscheidungen (§ 57 StGB, § 88 JGG) mit anschließendem Gnadengesuch zu Weihnachten 2016 sollten daher umgehend beantragt werden.